

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Youth In Action BZ: Projektvorschläge von Jugendlichen für Jugendliche

ZUR FÖRDERUNG DER DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN IM RAHMEN DER JUGENPOLITIK DER GEMEINDE BOZEN

Im Sinne der Gemeindeordnung über die Gewährung von Förderung zu Gunsten von Körperschaften und Vereinen, die im Sozial- und Gesundheitswesen, im Bereich Familie und Jugend oder auf dem Gebiet der Gleichstellung, der Lern- und Freizeitgestaltung, der internationalen Solidarität und der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind (nachfolgend kurz *Ordnung*), genehmigt mit Beschluss Nr. 64 vom 22.11.2022 in der jeweils gültigen Fassung.

GIBT

der Direktor des Amtes für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung

FOLGENDES BEKANNT:

Die Stadt Bozen möchte im Rahmen ihrer jugendpolitischen Maßnahmen Projektideen unterstützen und fördern, die direkt von Jugendlichen konzipiert und umgesetzt werden. Die Ausschreibung richtet sich insbesondere an junge Projektentwickler*innen, die gerade ihre ersten Erfahrungen machen, sowie an Jugendliche, die ihre Ideen in konkrete Initiativen zugunsten der Jugendgemeinschaft umsetzen möchten.

Die vorliegende Ausschreibung zielt darauf ab, die aktive Beteiligung junger Menschen zu fördern und zu unterstützen, indem innovative Projektvorschläge gewürdigt werden, die den Bedürfnissen und Herausforderungen der neuen Generationen gerecht werden, insbesondere in Bezug auf die Themen Wohlbefinden und soziale Inklusion, Berufsorientierung und Selbstständigkeit, Freiwilligenarbeit und zivilgesellschaftliches Engagement, Nachhaltigkeit, Partizipation sowie die aktive Rolle der Jugend.

Aus diesen Überlegungen heraus ist diese Ausschreibung entstanden.

Art. 1 – Ziele der Bekanntmachung

Im Rahmen der strategischen Leitlinien und jugendpolitischen Ziele der Stadt Bozen beabsichtigt das Assessorat für Jugendpolitik, ein Auswahlverfahren für maximal 5 Projektvorschläge durchzuführen, die mit den Planungsdokumenten der Stadtverwaltung (dem Sozialplan „Lebensqualität in der Stadt Bozen“ und dem Einheitlichen Strategiedokument) im Einklang stehen. Ziel ist die Vergabe eines Zuschusses für die Umsetzung von 5 Projekten durch junge Menschen der Stadt Bozen, die verbindlich bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen werden müssen.

Die Ausschreibung zielt darauf ab, die Eigeninitiative und Mitwirkung junger Menschen zu fördern, die ihre ersten Schritte im Bereich der Projektplanung unternehmen, indem sie ihnen die Möglichkeit bietet, im Laufe des Jahres einfache Projektvorschläge einzureichen. Die Ideen werden mit Unterstützung des Amtes für Jugend sowie in Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen des dritten Sektors begleitet und weiterentwickelt.

Art. 2 – Teilnahmeberechtigte Personen

An dieser Ausschreibung können Einzelpersonen oder informelle Gruppen von Jugendlichen bis zum Alter von 26 Jahren teilnehmen, die ihren Wohnsitz in Bozen haben oder sich aus Arbeits- oder Studiengründen in Bozen aufhalten; für die Einreichung des entsprechenden Förderantrags müssen sie allerdings auf einen Verein oder eine andere rechtlich anerkannte gemeinnützige Einrichtung (die im Vereinsregister der Stadt Bozen eingetragen ist) zurückgreifen.

Art. 3 – Inhalte der Projekte

Die Projektvorschläge müssen sich an junge Menschen in der Gemeinde Bozen richten und sich auf die folgenden drei Prioritäten beziehen, die in den Programmdokumenten festgelegt wurden:

a) WOHLBEFINDEN UND SOZIALE INKLUSION: Förderung des psychischen und sozialen Wohlbefindens junger Menschen durch die Stärkung von Inklusion, Chancengleichheit und der Entwicklung emotionaler und zwischenmenschlicher Kompetenzen, mit Fokus auf der psychischen Gesundheit und der Prävention von riskanten Verhaltensweisen.

b) FÖRDERUNG DER AKTIVEN ROLLE DER JUGEND: Förderung der Kreativität und der kulturellen Teilhabe junger Menschen durch erleichterten Zugang zur Kultur, künstlerischen Ausdruck, interkulturellen Dialog und kreative Bildungsangebote.

c) NACHHALTIGKEIT: Förderung einer umweltbewussten Erziehung bei jungen Menschen durch Projekte und Initiativen, die auch in Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Einrichtungen durchgeführt werden, im Einklang mit den Zielen der Agenda 2030.

Die Vorhaben müssen gemeinnützige PROJEKTE sein, innerhalb des Stadtgebiets durchgeführt werden und verbindlich bis zum 31.12.2026 abgeschlossen werden.

Die Aktivitäten und Projekte, die die Stadt Bozen annehmen und finanziell unterstützen kann, müssen in die in diesem Artikel aufgeführten Tätigkeitsbereiche fallen und können beispielsweise Folgendes umfassen: Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Netzwerkprojekte, Workshops, Bildungsangebote, kulturelle Veranstaltungen, Informationsaktivitäten, Austausch mit nationalen und europäischen Jugendorganisationen, Auseinandersetzung mit den großen Fragen unserer Zeit, Projekte, bei denen die Jugend in der Konzeption, Verwaltung und Umsetzung eine zentrale Rolle spielt, Angebote zur aktiven Bürgerschaft u.A..

Besondere Beachtung finden dabei Projekte im Bereich der Nachtwirtschaft, die als strategischer Bereich für die Schaffung kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Werte im städtischen Kontext gilt.

In diesem Zusammenhang werden Initiativen bevorzugt, die zur Entwicklung einer aktiven und beständigen Kulturszene in den Abend- und Nachtstunden beitragen und sich positiv auf die lokale Wirtschaft auswirken, auch durch die Einbindung und Stärkung verwandter Branchen wie Tourismus, Gastronomie, Verkehr und Sicherheit.

Ebenfalls bevorzugt werden Projekte, die die Aktivierung, Sanierung und Umnutzung von öffentlichen Räumen oder ungenutzten Infrastrukturen vorsehen, sowohl im Stadtzentrum als auch in den Randgebieten, wodurch die Schaffung neuer Attraktionspole gefördert und zur Wiederbelebung des städtischen Gefüges beigetragen wird.

Ein entscheidendes Kriterium ist die Fähigkeit der Vorschläge, dauerhafte Auswirkungen auf das Gebiet zu erzielen und nachhaltige Modelle der kulturellen Nutzung, der sozialen Inklusion und des städtischen Zusammenlebens zu fördern.

Art. 4 – Modalitäten für die Einreichung der Projekte

Das Projekt kann entweder direkt oder als Ergebnis einer Vorlaufphase, in der die Konzeption begleitet und unterstützt wurde, eingereicht werden.

Einreichung des Projektformulars „Youth In Action BZ“

Zwischen dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung und dem 30. September 2026 kann das „Projektformular Youth In Action BZ“ an die E-Mail-Adresse youthinaction@gemeinde.bozen.it gesendet werden.

Begleitung und Unterstützung

Im Rahmen der Begleitung und Unterstützung bei der Konzeption von Projekten vor deren Einreichung können junge Projektentwickler individuelle Beratungs- und Unterstützungsgespräche mit den Ansprechpartner*innen des Jugendamtes der Stadt Bozen beantragen, um gemeinsam die Prioritäten des Programmplans „Jugendpolitik 2025–2030“ zu erörtern, ihre Projektideen zu diskutieren und Netzwerke mit anderen Akteuren in der Region aufzubauen, auch im Hinblick auf die Einreichung gemeinsamer Projekte.

Die Vorschläge werden in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Einreichung des „Projektformulars Youth In Action BZ“ nach Ablauf der in dieser Ausschreibung angegebenen Frist
- Projekte, die nicht den Themenbereichen und Anforderungen der Ausschreibung entsprechen
- Fehlende Voraussetzungen der teilnehmenden Akteure
- Projekte, die offensichtlich nicht tragfähig sind

Art. 5 – Qualitätskriterien für die Bewertung der Projekte

Bei der Bewertung des Projekts wird eine Punktzahl auf der Grundlage der folgenden Kriterien vergeben:

- 1. Relevanz und Übereinstimmung mit den Zielen der Ausschreibung** (maximal 5 Punkte);
- 2. Innovation und Originalität des Projektansatzes** (maximal 5 Punkte);
- 3. Qualität der Planung und Durchführbarkeit des Projekts** (maximal 5 Punkte);
- 4. Qualität des Plans zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse** (maximal 5 Punkte);
- 5. Aktive Beteiligung der Jugendlichen an der Planung, Organisation und Durchführung der Aktivitäten – auch unter Berücksichtigung des Alters der beteiligten Jugendlichen** (maximal 5 Punkte);
- 6. Aktivitäten, die die Selbstständigkeit und die Ausbildung der Jugendlichen (Vorschlagende und/oder Zielgruppe) durch die Entwicklung von übergreifenden und/oder spezifischen Kompetenzen fördern, die auch in der Arbeitswelt einsetzbar sind und im Projekt detailliert beschrieben werden** (maximal 5 Punkte).

Die vorgeschlagenen Projekte und Initiativen müssen alle in den Auswahlkriterien genannten Punkte klar hervorheben.

Art. 6 – Bewertung der Projekte

Die eingereichten Projekte werden auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen von einer eigens dafür eingesetzten Kommission bewertet, die vom Direktor des Amtes für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung als Verfahrensverantwortlicher ernannt wird und sich aus einer Referentin bzw. einem Referenten des Amtes für Jugends der Stadt Bozen, einer Referentin bzw. einem Referenten des Amtes für Jugendarbeit der Provinz Bozen sowie einer Referentin bzw. einem Referenten des Netzwerks der Jugendzentren der Stadt Bozen zusammensetzt.

Die Anträge werden von der Kommission in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. Projekte, die mindestens 18 Punkte erreichen, werden nach Einreichung eines entsprechenden Antrags durch den Partnerverein finanziert, solange die verfügbaren Mittel reichen (Art. 7). Sind die Mittel ausgeschöpft, werden nachfolgende Anträge nicht mehr geprüft. Es wird keine Rangliste erstellt.

Die Entscheidung der Kommission ist unanfechtbar.

Art. 7 – Verfügbare Mittel, bewilligte Zuschüsse und förderfähige Ausgaben

Der Gesamtbetrag der für diese Ausschreibung vorgesehenen Mittel beläuft sich auf 10.000,00 € für maximal 5 Projekte.

Die ausgewählten Projekte können eine Förderung von maximal 2.000 € erhalten, was 80 % der maximal zulässigen Ausgaben in Höhe von 2.500 € entspricht.

Der Zuschuss kann nur der Einrichtung oder dem Verein gewährt werden, die bzw. der das Projekt der jungen Ideengeber und Planer übernimmt (Partnerverein).

Jeder Jugendliche oder jede informelle Jugendgruppe kann höchstens einen Projektvorschlag einreichen.

Projekte mit einer Punktzahl unter 18 werden nicht zur Förderung zugelassen.

Sollten die eingereichten Projekte die Mindestpunktzahl für eine Förderung nicht erreichen, werden keine Mittel zugewiesen.

Für die Finanzierung der Projekte sind nur die direkten Kosten förderfähig, die für die Durchführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit den genehmigten Vorschlägen erforderlich sind und durch Belege nachgewiesen werden können.

Art. 8 – Modalitäten für die Auszahlung des Zuschusses und die Rechnungslegung

Der Partnerverein muss vor Beginn des geförderten Projekts, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 2026, einen entsprechenden Förderantrag stellen.

Hinsichtlich der Auszahlung des Zuschusses und der entsprechenden Rechnungslegung wird auf die *Ordnung* verwiesen.

Art. 9 – Fristen für die Durchführung der Projekte

Die ausgewählten Projekte, denen ein Zuschuss gewährt wurde, müssen unbedingt innerhalb des 31. Dezembers 2026 umgesetzt und abgeschlossen sein.

Art. 10 – Pflichten der ZuschussempfängerInnen

Die ZuschussempfängerInnen müssen:

- das Amt für Jugend der Stadt Bozen über den Fortschritt der Projektdurchführung auf dem Laufenden halten;
- die ordnungsgemäße Durchführung der Aktivitäten innerhalb der im Projekt vorgesehenen Fristen und Modalitäten gewährleisten;
- einen detaillierten Abschlussbericht vorlegen, der alle getätigten Ausgaben und die erzielten Ergebnisse enthalten muss;
- die erhaltene Förderung bekannt machen, indem sie die Logos und Hinweise auf die Förderung in allen im Rahmen des Projekts erstellten Mitteilungen und Materialien anbringen;
- sich um die Verfahren zur Einholung etwaiger Genehmigungen und/oder die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der verschiedenen Projektphasen kümmern und die Stadtverwaltung von jeglicher weiteren Verpflichtung, Haftung oder zusätzlichen Belastung freistellen.

Art. 11 – Verantwortlicher für das Verwaltungsverfahren

Zuständig für das Verwaltungsverfahren ist das Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung der Stadt Bozen, Gumergasse 7, 39100 Bozen.

Verantwortlicher für das Verwaltungsverfahren ist der derzeitige Amtsleiter, Dr. Stefano Santoro.

Art. 12 – Veröffentlichung der Bekanntmachung

Die vorliegende Bekanntmachung wird bis zum **31.10.2026** auf der Amtstafel der Gemeinde Bozen ausgehängt und auf der Website der Gemeinde Bozen veröffentlicht.

Art. 13 – Verweis auf andere Bestimmungen

Soweit in dieser Bekanntmachung nicht ausdrücklich geregelt, gelten die Bestimmungen der Verordnung.

Art. 14 – Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679)

Gemäß der EU-Verordnung 2016/679 (DSGVO) werden die bereitgestellten personenbezogenen Daten von der Stadt Bozen für Zwecke im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Verfahrens und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften verarbeitet.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters, erreichbar unter der E-Mail-Adresse titolare.trattamento@comune.bolzano.it.

Der Datenschutzbeauftragte ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

dpo@comune.bolzano.it

Die vollständige Datenschutzerklärung, einschließlich der Angaben zu den Rechten der betroffenen Personen und den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, ist unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.gemeinde.bozen.bz.it/Transparente-Verwaltung/Sonstige-Inhalte/Bereich-Datenschutz-RGPD>

Weitere INFORMATIONEN:

Dr. Manuel Mattion

Gemeinde Bozen

Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung

Gumergasse 7

39100 Bozen

0471 997459

E-Mail: 4.2.0@gemeinde.bozen.it

manuel.mattion@gemeinde.bozen.it